

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-M-3/2-1977

Gänserndorf, am 13. 4. 1977

Betrifft: Marchegger Dammgraben, Baumbestand;
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, die auf den Parzellen Nr. 1723, 1724, 1726/1, 1726/2, 1726/3, 1727 der KG. Marchegg stehenden alten Eichen-, Pappel-, Ulmen- und Kastanienbäume, die beiderseits des Dammes bzw. des Wassergrabens stocken und sich an der westlichen Stadtmauer in einer Länge von ungefähr 350 m und an der südlichen Stadtmauer in einer Länge von ungefähr 300 m bis zum Großenbrunner Tor hinziehen, zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig werden der Stadtgemeinde Marchegg nachstehende Schutzmaßnahmen zur Durchführung aufgetragen:

- 1) Die Stadtgemeinde Marchegg als Eigentümerin der oben angeführten Parzellen hat für die Erhaltung der Baumbestände bzw. deren forstliche Bewirtschaftung zu sorgen.
- 2) Die Schlägerung von Bäumen sowie die Umwandlung der widmungs-gemäßen Bodennutzung ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbe-hörde gestattet.
- 3) Jede Gefährdung und Änderung des Baumbestandes ist unverzüglich durch den Eigentümer der Naturschutzbehörde bekanntzugeben.
- 4) Die Stadtgemeinde Marchegg hat eine Durchforstung zum Zwecke der Bekämpfung des überschießenden Unterwuchses unter absoluter Schonung des schutzwürdigen Baumbestandes durchzuführen.

Gemäß § 7 leg.cit. wird festgestellt, daß ohne Genehmigung der Be-zirkshauptmannschaft Gänserndorf jeder Eingriff sowie jede Änderung an den Naturdenkmälern mit Ausnahme der vorangeführten Schutzmaß-nahmen untersagt ist.

B e g r ü n d u n g

Bereits mit Bescheid vom 18. 9. 1957, GZ. IX-M-23, wurde von h. a. der im Bescheidspruch angeführte Baumbestand zum geschützten Landschafts-teil erklärt. In Hinblick darauf, daß das nunmehr geltende NÖ. Natur-schutzgesetz, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschafts-teiles nicht mehr enthält, war auf Grundlage der neuen Gesetzes-vorschriften das Verfahren zur Erklärung des Baumbestandes am Marchegger Dammgraben zum Naturdenkmal durchzuführen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- zu stempeln.

Ergeht an:

- 1) Herrn Bürgermeister in Marchegg;
und zur Kenntnis an:
- 2) den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl KOLB,
Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien;
- 3) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/3,
1014 Wien, (zweifach). Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

IX-M-3/2-1977

GZ.: IX-M-3/2-1977

Betreff: Markogger Hammerstein, Baumbestand, Erklärung zum Naturdenkmal.

Dieser Bescheid ist rechtmäßig und unterliegt keinem die

Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Gänserndorf, am 27.5.1977

Für den Bezirkshauptmann:



- 1) Die Stadtgemeinde Markogger Hammerstein hat für die Erhaltung der Baumbestände bzw. deren forstliche Bewirtschaftung zu sorgen.
 - 2) Die Schließung von Bäumen sowie die Umwandlung der Widmungsgemäßen Bodenartung ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde gestattet.
 - 3) Jede Gefährdung und Änderung des Baumbestandes ist unverzüglich durch den Eigentümer der Naturschutzbehörde bekanntzugeben.
 - 4) Die Stadtgemeinde Markogger Hammerstein hat eine Durchforschung zum Zwecke der Festlegung des schutzwürdigen Baumbestandes unter besonderer Schonung des schutzwürdigen Baumbestandes durchzuführen.
- Gemäß § 7 i. d. F. wird festgestellt, dass ohne Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf jeder Eingriff sowie jede Änderung an den Naturdenkmäler als Ausnahme der vorangehenden Bestimmungen annehmen unterliegt.

Beschluss

Bereits mit Bescheid vom 18.9.1977, GZ. IX-M-23, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf angeordnet, dass der Baumbestand zum geschützten Landschaftsteil erklärt wird. In Hinblick darauf, dass das nunmehr geltende NO. Naturschutzgesetz, LGBl. 500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr enthält, war auf Grundlage der neuen Gesetzesvorschriften das Verfahren zur Erklärung des Baumbestandes am Markogger Hammerstein zum Naturdenkmal durchzuführen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Beschwerde eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen beglaubigten Beurkundungsschein zu enthalten und ist mit 20,- zu versehen.

Recht an:

- 1) Herrn Bürgermeister in Markogger
- 2) den Landesregierungsrat für den Umweltschutz, Herrn Stadtkommissar v. d. Hof, Dipl.-Ing. Karl Koll, Herrmannsplatz 11 - 15, 1014 Wien
- 3) den Amt der NO. Landesregierung, Abt. II/1, 1014 Wien (zweifach). Der Bezirkshauptmann